

Erhaltungssatzung der Stadt Bitterfeld für das Gebiet Kraftwerksiedlung

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.07. 2002 (BGBl. I S. 2850) und der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 158) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 124/49 der Flur 46 sowie dem Flurstück 534 der Flur 11 (Straße Am Bad)
- im Osten durch die Straßenfläche Elektronstraße (teilweise) die Flurstücke 257 (teilweise) und 20 der Flur 10
- im Süden durch die ehemalige Kohlebahn bestehend aus den Flurstücken 27/3 der Flur 10; 232, 231, 211 und 70/6 der Flur 40
- im Westen durch die Leipziger Straße bestehend aus den Teilflächen des Flurstückes 1 der Flur 40 sowie des Flurstückes 92 der Flur 46

(2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Erhaltungsgründe

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes, aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt und der besonderen Architektur einer Vielzahl von Einzelgebäuden bedarf der Rückbau, die Änderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Diese Genehmigung wird durch die Stadt Bitterfeld erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt des Landkreises Bitterfeld im Einvernehmen mit der Stadt Bitterfeld erteilt. Der Genehmigungsvorbehalt erfasst auch solche Maßnahmen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel in der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bitterfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Bitterfeld, 13.05.2004

gez. Dr. Rauball
Bürgermeister

L e s e f a s s u n g

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratsitzung vom	Veröffentlichung
139/2004	Erhaltungssatzung der Stadt Bitterfeld für das Gebiet Kraftwerksiedlung	10.11.2004	Bitterfelder Stadtinfo am 24.11.2004

Anlage: Lageplan

